

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 9. Dezember 2008 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielanlagen der Stadt Rheine erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Benutzung der öffentlichen Spielanlagen der Stadt Rheine.

Öffentliche Spielanlagen sind:

Die städtischen Spiel- und Bolzplätze, Skateanlagen und sonstige Spielanlagen sowie die von der Stadt Rheine außerhalb der Unterrichtszeiten freigegebenen Schulhöfe.

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Die öffentlichen Spielanlagen sind täglich ab 08:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 20:00 Uhr, geöffnet.

§ 3 Benutzungsregeln

(1) Die Benutzung der Spielgeräte auf öffentlichen Spielanlagen ist Kindern bis zum Alter von 12 Jahren gestattet, sofern für einzelne Plätze keine andere Regelung getroffen wurde.

(2) Der Aufenthalt auf öffentlichen Spielanlagen ist jedermann während der Öffnungszeiten gestattet, soweit das Spielen der Kinder und Jugendlichen nicht beeinträchtigt oder gestört wird. Es gilt dabei das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.

(3) Das Mitführen und der Konsum alkoholischer Getränke aller Art sind auf öffentlichen Spielanlagen verboten.

(4) Auf öffentlichen Spielanlagen ist das Rauchen verboten.

(5) Die Mitnahme von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Spielanlagen ist verboten.

(6) Das Mitführen von Hunden auf Spielplätzen ist verboten. Ausgenommen von dieser Regelung sind jedoch Blinden- und Begleithunde.

§ 4